

FÖRDERPROGRAMM **„KZV-VORBEREITUNGSSTIPENDIUM 2024“**

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZV LSA) zur Gewährung einer Förderung für Vorbereitungsassistenten/-innen, die bei zugelassenen Vertragszahnärzten/-innen, Berufsausübungsgemeinschaften und zahnärztlichen MVZ beschäftigt sind, im Jahr 2024

1. ZWECK DER FÖRDERUNG

Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Zahnärztemangels in Sachsen-Anhalt hat die KZV LSA zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2021 einen Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V gebildet. Die KZV LSA stellt dafür bis zu 0,2 Prozent der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Die KZV LSA fördert unter Anwendung der Regelungen des § 105 Absatz 1a SGB V aus Mitteln des Strukturfonds im Jahr 2024 das Tätigwerden von Vorbereitungsassistenten/-innen i.S.v. § 3 Zahnärztl-ZV in finanzieller Form.

Empfänger der Förderung können alle Vorbereitungsassistenten/-innen sein, die bei zugelassenen Vertragszahnärzten/-innen, Berufsausübungsgemeinschaften und zahnmedizinischen MVZ in Sachsen-Anhalt beschäftigt sind und die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Es werden bis zu 20 Beschäftigungsverhältnisse gefördert, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31.12.2024 beginnen. Gefördert werden grundsätzlich Vollzeitstellen. Teilzeitstellen sind ebenfalls anteilig förderfähig.

Die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit ist neben der Approbation Voraussetzung für den Eintrag in das Zahnarztregister und die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit. Im Rahmen der Vorbereitungszeit werden nicht nur die (vertrags-)zahnärztliche Tätigkeit betreffende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt; darüber hinaus sind positive Klebeeffekte zu beobachten. Derzeit sind in den 1.120 Praxen in Sachsen-Anhalt 65 Vorbereitungsassistenten/-innen beschäftigt (Stand: 01.10.2023).

Durch die Gewährung einer Förderung für Vorbereitungsassistenten/-innen

- sollen mehr Zahnmedizin-Absolventen/-innen von in- und außerhalb Sachsen-Anhalts zu einer Berufsausübung im Bundesland ermuntert werden und
- die Attraktivität der Tätigkeit als Vorbereitungsassistent/-in in versorgungsschwächeren Gebieten gesteigert werden,

um der Abwanderung von zahnärztlichem Nachwuchs entgegenzuwirken und zum anderen „neue“ Kräfte für das Land zu gewinnen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

2. INHALT DER FÖRDERUNG

Die Förderung umfasst die Gewährung einer finanziellen Zuwendung in Höhe von 750,00 Euro pro Monat und Vollzeitstelle für den (restlichen) Genehmigungszeitraum des/-r Vorbereitungsassistenten/-in.

Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle wird entsprechend dem Umfang der Teilzeittätigkeit anteilig vom Förderbetrag einer Vollzeitstelle bemessen.

3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Der Antragsteller muss den Abschnitt der Vorbereitungszeit, für den eine Förderung beantragt wird, in einem der folgenden Planungsbereiche absolvieren:

- Landkreis Börde,
- Landkreis Jerichower Land.

In diesen Planungsbereichen wurde vom gemeinsamen Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen eine in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung im zahnärztlichen Bereich festgestellt (§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V). Es ist dort zudem nur eine geringe Zahl an Vorbereitungsassistenten/-innen beschäftigt.

Förderfähig sind nur Beschäftigungsverhältnisse, für die eine Genehmigung zur Beschäftigung des/-r Vorbereitungsassistenten/-in durch die KZV LSA vorliegt.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist weiterhin Verpflichtung der Antragsteller, eingehend zu prüfen, ob sie nach Beendigung der Vorbereitungszeit als Vertragszahnarzt/-ärztin oder angestellte/-r Zahnarzt/-ärztin oder in anderer geeigneter Weise an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Planungsbereich, in dem sie den geförderten Abschnitt der Vorbereitungszeit absolviert haben, teilnehmen werden.

4. ANTRAGSTELLUNG

Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Die Antragstellung erfolgt unter Nutzung des dafür vorgesehenen und von der KZV LSA bereitgestellten Formulars

- postalisch an KZV Sachsen-Anhalt, Abt. Strategie und Zukunftssicherung, Doctor-Eisenbart-Ring 1, 39120 Magdeburg
- oder per E-Mail an nachwuchs@kzv-lsa.de

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Genehmigung des/-r Vorbereitungsassistenten/-in durch die KZV Sachsen-Anhalt
- Erklärung des/-r Antragstellers/-in

Darüber hinaus können durch die KZV LSA weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrags angefordert werden.

5. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE FÖRDERUNG

Im Jahr 2024 stehen im Rahmen des Förderprogramms der KZV LSA Mittel für die Förderung von bis zu 20 Beschäftigungsverhältnissen, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31.12.2024 beginnen, zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft der Vorstand der KZV LSA nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Die KZV LSA entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Das frühere Datum geht dem späteren vor. Können nicht alle taggleich vollständig eingehenden Anträge aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel positiv beschieden werden, werden vorrangig Anträge in dem Planungsbereich berücksichtigt, der den niedrigeren Versorgungsgrad aufweist.

Eine Förderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Praxis, in der der/die Vorbereitungsassistent/-in angestellt ist, eine Förderung im Rahmen der KZV-Vorbereitungsförderung erhält.

6. UMFANG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Im Fall der Bewilligung wird die Förderung mit Beginn des Genehmigungszeitraums des/-r Vorbereitungsassistenten/-in gewährt, frühestens aber ab dem ersten des auf den Zugang des Förderbescheides folgenden Monats. Die Förderung endet automatisch mit Ablauf des Genehmigungszeitraums.

Die Förderung wird frühestens ab dem 01.01.2024 gewährt.

Die Förderung für Vollzeitbeschäftigte beträgt 750,00 EUR monatlich und wird zum 15. des laufenden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat unbar auf ein vom Antragsteller zu benennendes Konto überwiesen. Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle wird entsprechend dem Umfang der Teilzeittätigkeit anteilig vom Förderbetrag einer Vollzeitstelle bemessen.

Die Förderung der KZV LSA aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V stellt kein Arbeitsentgelt dar und dient nur dem o.g. Förderzweck. Die Geförderten erbringen gegenüber der KZV LSA keine Gegenleistungen.

7. PFLICHTEN DER FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

Die Förderungsempfänger verpflichten sich,

- eingehend zu prüfen, ob sie nach Beendigung der Vorbereitungszeit als Vertragszahnarzt/-ärztin oder angestellter Zahnarzt/-ärztin oder in anderer geeigneter Weise an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Planungsbereich, in dem sie den geförderten Abschnitt der Vorbereitungszeit absolviert haben, teilnehmen werden;
- die Vorbereitungszeit gewissenhaft, planmäßig und zügig durchzuführen;
- alle Umstände, die zum Wegfall der Förderung führen (z.B. vorzeitiges Ausscheiden, Nichtaufnahme der Vorbereitungszeit, Wechsel der Arbeitsstätte) oder die Auswirkungen auf die Höhe der Förderung haben können (z.B. Verringerung der Tätigkeitszeiten), unverzüglich der KZV LSA mitzuteilen;

- Unterbrechungen der Vorbereitungszeit (insb. Krankheit von mehr als 6 Wochen, Mutterschutz, Elternzeit) unverzüglich der KZV LSA mitzuteilen;
- entsprechend Angebot an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung der KZV LSA oder des Zahnforums Halle für Berufseinsteiger pro Kalenderjahr der Förderung teilzunehmen.

8. EINSTELLUNG BZW. AUSSETZUNG DER ZAHLUNG

Der Anspruch auf Förderung erlischt grundsätzlich

- bei Nichtaufnahme der Tätigkeit als Vorbereitungsassistent/-in,
- bei vorzeitigem Abbruch der Vorbereitungszeit,
- bei Unterbrechung der Vorbereitungszeit (insb. Krankheit von mehr als 6 Wochen, Mutterschutz, Elternzeit; erneute Antragstellung bei Wiederaufnahme der Tätigkeit möglich),
- bei Fortsetzung der Vorbereitungszeit außerhalb Sachsen-Anhalts,
- bei Wechsel der Arbeitsstätte innerhalb Sachsen-Anhalts (erneute Antragstellung möglich).